

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
Wiener Städtische Krankenhäuser

1030 Wien
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 6. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum Jahresabschluss	4
Bericht zum Lagebericht	6

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Teilunternehmung Wiener Städtische Krankenhäuser,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Wiener Städtische Krankenhäuser,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "WSK" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der stellvertretende Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (im Folgenden auf kurz „KAV“ genannt) schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und ihrer Teilunternehmung zu prüfen.

Der KAV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idGF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idGF umfasst der KAV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22

des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufswirtschaftlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach kamerale Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2019 (Hauptprüfung) überwiegend den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Generaldirektion im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Statuts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- ▶ Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete der Wiener Städtische Krankenhäuser.
- ▶ Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht durch die Wiener Städtische Krankenhäuser selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (z.B. Buchungsmitteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend die Wiener Städtische Krankenhäuser) nicht möglich.
- ▶ Eine Gesamtabstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den in der MA 6 für die Wiener Städtische Krankenhäuser geführten Büchern, die wiederum die Basis

für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht den Wiener Städtische Krankenhäuser selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) der Wiener Städtische Krankenhäuser vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als

sie den Einflussbereich der Wiener Städtische Krankenhäuser betreffen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Wiener Städtische Krankenhäuser gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Wiener Städtische Krankenhäuser, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Wiener Städtische Krankenhäuser unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer der Wiener Städtischen Krankenhäuser und Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der WSK betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Generaldirektor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Generaldirektor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Generaldirektor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 6. Mai 2019

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	78.973,18	109
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.367.065.892,96	1.371.597
2. Technische Anlagen und Maschinen	67.136.479,44	69.061
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	57.902.340,06	55.679
4. Anlagen in Bau	1.301.855.857,16	1.041.908
	<u>2.793.960.569,62</u>	<u>2.538.245</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	3.633,65	4
	<u>2.794.043.176,45</u>	<u>2.538.358</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.124.612,14	11.352
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	5.588.115,61	4.766
3. Geleistete Anzahlungen	6.523.112,56	4.620
	<u>23.235.840,31</u>	<u>20.739</u>
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen	198.360.120,09	170.102
davon > 1 Jahr	0,00	0
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	107.777.575,73	470.903
davon > 1 Jahr	0,00	0
3. Sonstige Forderungen	26.125.219,61	27.948
davon > 1 Jahr	0,00	0
	<u>332.262.915,43</u>	<u>668.953</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	323.430.779,16	204.932
	<u>678.929.534,90</u>	<u>894.624</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.119.342,31	4.472
	<u>3.477.092.053,66</u>	<u>3.437.453</u>




Wiener Städtische Krankenhäuser

Passiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmungskapital		
1. Negatives Unternehmungskapital	-86.920.948,02	-86.921
II. Rücklagen	1.976.049,99	1.429
III. Bilanzverlust	-161.349.178,35	-173.831
<i>davon Verlustvortrag: EUR 173.830.510,40</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 169.981</i>		
	<u>-246.294.076,38</u>	<u>-259.323</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	2.210.704.817,10	2.068.961
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	233.863.571,92	317.856
	<u>2.444.568.389,02</u>	<u>2.386.816</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	130.506.000,00	122.454
2. Sonstige Rückstellungen	593.094.725,01	446.046
	<u>723.600.725,01</u>	<u>568.500</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	267.482.222,28	429.936
<i>davon < 1 Jahr</i>	11.003.780,46	196.550
<i>davon > 1 Jahr</i>	256.478.441,82	233.386
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	171.027,30	143
<i>davon < 1 Jahr</i>	171.027,30	143
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.292.963,24	180.686
<i>davon < 1 Jahr</i>	156.806.255,64	178.366
<i>davon > 1 Jahr</i>	1.486.707,60	2.320
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.424.980,39	8.436
<i>davon < 1 Jahr</i>	4.424.980,39	8.436
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	106.456.039,03	104.278
<i>davon < 1 Jahr</i>	85.526.474,48	81.835
<i>davon > 1 Jahr</i>	20.929.564,55	22.444
	<u>536.827.232,24</u>	<u>723.480</u>
<i>davon < 1 Jahr</i>	257.932.518,27	465.330
<i>davon > 1 Jahr</i>	278.894.713,97	258.150
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>18.389.783,77</u>	<u>17.980</u>
	<u><u>3.477.092.053,66</u></u>	<u><u>3.437.453</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	1.220.787.260,81	1.180.475
b) Betriebskostenersätze	443.698.255,23	405.039
	<u>1.664.485.516,04</u>	<u>1.585.514</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	821.929,04	-220
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	107.665,50	16
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen	99.892,02	1.138
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.090.196,37	4.185
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	92.011.604,87	91.529
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	233.489.834,93	224.294
e) Übrige	241.681.387,85	237.752
	<u>573.372.916,04</u>	<u>558.899</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	250.655.305,03	242.519
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	28.954.584,19	26.414
	<u>-279.609.889,22</u>	<u>-268.933</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne	107.102.969,73	103.836
b) Gehälter	841.944.138,97	781.389
c) soziale Aufwendungen,	430.180.161,85	405.049
davon Aufwendungen für Altersversorgung	240.656.850,77	231.227
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	20.759.302,64	14.768
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	168.764.008,44	159.055
	<u>-1.379.227.270,55</u>	<u>-1.290.275</u>
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa) planmäßig	86.924.282,16	84.328
bb) außerplanmäßig	3.397.581,47	2.380
	<u>-90.321.863,63</u>	<u>-86.708</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	126.632.495,98	125.976
b) Übrige	351.568.108,14	370.411
	<u>-478.200.604,12</u>	<u>-496.387</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	<u>11.428.399,10</u>	<u>1.907</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	48.914,79	117
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10.684.631,32	-10.482
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	<u>-10.635.716,53</u>	<u>-10.365</u>
13. Jahresfehlbetrag/ -überschuss	<u>792.682,57</u>	<u>-8.458</u>
14. Auflösung von Rücklagen	11.688.649,48	4.774
15. Zuweisung zu Rücklagen	0,00	-165
16. Jahresverlust/- gewinn	<u>12.481.332,05</u>	<u>-3.850</u>
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-173.830.510,40	-169.981
18. Bilanzverlust	<u><u>-161.349.178,35</u></u>	<u><u>-173.831</u></u>

Anhang

für das Geschäftsjahr 2018

Wiener Städtische Krankenhäuser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Erläuterungen	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	5
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5. Rückstellungen	6
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	6
2.5.2. Pensionsrückstellungen	7
2.5.3. Sonstigen Rückstellungen	7
2.6. Verbindlichkeiten	8
3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.1. Erläuterungen zur Bilanz	9
3.1.1. Anlagevermögen	9
3.1.2. Umlaufvermögen	10
3.1.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	11
3.1.4. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	11
3.1.5. Rückstellungen	13
3.1.6. Verbindlichkeiten	14
3.1.7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	16
3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	17
3.2.1. Umsatzerlöse	17
3.2.2. Übrige betriebliche Erträge	18
3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	18
3.2.4. Personalaufwand	19
3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	20
4. Sonstige Angaben	21
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
4.2. Derivative Finanzinstrumente	21
4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	22
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	22
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23
4.6. Beziehungen zu nahe stehenden Personen	24
4.7. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium	24

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) werden in den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit Sitz in 1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7/1 einbezogen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der WSK wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WSK zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse einer Fortführung der WSK.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der erstmaligen Aktivierung eines Festwertes für chirurgische Instrumente bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 1 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des **beweglichen Sachanlagevermögens** zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	<u>Jahre</u>
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für chirurgische Instrumente im Kaiser Franz Josef Spital und Donauspital wird im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung ein Festwert gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) sowie Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind, werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2018 in EUR	Buchwert per 31.12.2017 in TEUR
Krankenanstalt Rudolfstiftung – Standort Semmelweis Frauenklinik	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	12.116.378,27 0,00	12.116 0
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital-Krankenhaus	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	9.706.183,73 4.616,27	9.706 8
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf- Krankenhaus	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	1.232.385,92 15.774,04	1.232 1
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	7.834.164,10 49.134,29	7.834 56

Auf Grund der bereits in Vorperioden vorgenommenen Verkürzung der Nutzungsdauer sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2018 zur Gänze abgeschrieben.

Bezüglich der Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Für die folgenden - ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte - wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im Bilanzerstellungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungsentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2018 in EUR	Buchwert per 31.12.2017 in TEUR
Kaiser-Franz-Josef-Spital – ohne Standort Preyer'sches Kinderspital	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	29.821.333,83 47.630.831,17	29.821 50.090
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	5.145.150,44 82.911.126,42	5.145 57.945
Wilhelminenspital	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	58.624.197,99 155.744.318,38	58.624 156.507
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	126.556.631,06 77.721.598,42	126.557 87.802

Wiener Städtische Krankenhäuser

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
über 24 Monate	100

Das Vorratsvermögen der Apotheken und Küchen wird entsprechend dem jeweiligen Ablauf- und Haltbarkeitsdatum einer gesonderten Bewertung unterworfen.

Leistungen für PatientInnen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit dem durchschnittlichen LKF-Punktwert des Geschäftsjahres multipliziert mit den Überliegern mit Ende des Geschäftsjahres.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wird unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte in Höhe von TEUR 40.470 (2017: TEUR 31.870) für den stationären Abrechnungsteil abgegrenzt. Mit 1.1.2018 wurde auch das LKF Modell ambulant eingeführt, dass einerseits in eine pauschalierte Zahlung als auch eine leistungsorientierte Zahlungskomponente geteilt ist. Aus der noch nicht vorliegenden Endabrechnung wird unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte in Höhe von TEUR 4.012 für den ambulanten Abrechnungsteil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, ausgewiesen. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 % (Vorjahr 1,62 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridor-pensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 212.731,15. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze ertragswirksam erfasst.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstigen Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 % (Vorjahr 1,62 %), herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamtinnen und Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridor pensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 3.995.975,55. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze aufwandswirksam erfasst.

Die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2008-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 1,90 % (Vorjahr 1,62 %), herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,50 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die erstmalige Anwendung der neuen Sterbetafeln hatte auf die Rückstellungshöhe einen Effekt im Ausmaß von EUR 384.018,86. Dieser Betrag wurde im Jahr 2018 zur Gänze aufwandswirksam erfasst.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, wird im Falle eines passivischen Saldos im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten KAV zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 411.432.101,01 (Vorjahr: TEUR 421.291). Die Veränderung betrifft den Teilabgang des Grundstückes Juchgasse der Krankenanstalt Rudolfstiftung an die MA69 in Höhe von EUR 153.032,71, sowie die im Zuge der Schließung des Sophienspitals buchmäßige Übertragung der Grundstücke an die Generaldirektion (Buchwert EUR 9.706.183,73).

Bei den Gebäuden betrafen die wesentlichsten Zugänge Bauendabrechnungen für die Generalsanierung des Pav. I am Krankenhaus Hietzing (EUR 8.440.398,38) und des Mutter-Kind- und OP-Zentrums (EUR 1.279.090,35) im Kaiser Franz Josef Spital. Des Weiteren umfassen die Zugänge bei den Gebäuden auch den Umbau der Neonatologie (EUR 2.725.766,70) und den Umbau der Pathologie – Histologie (EUR 1.971.152,50) im Krankenhaus Rudolfstiftung. In den Zugängen ist des Weiteren die Übertragung des Pavillons 9 und Pavillons 15 des Otto-Wagner-Pflegewohnhauses in der Höhe von EUR 9.964.954,73 an das Otto-Wagner-Spital enthalten.

Bei den Abgängen von Betriebsgebäuden handelt es sich im Wesentlichen um die im Zuge der Schließung des Sophienspitals buchmäßige Übertragung der Anschaffungskosten des Betriebsgebäude in der Höhe von EUR 15.012.612,37 an die Generaldirektion.

Ein wesentlicher Zugang im Posten Anlagen in Bau betraf das Krankenhaus Nord mit EUR 264.818.475,02 auf einen Stand von EUR 1.278.000.086,47, wobei in diesem Betrag Rückstellungsbeträge in der Höhe von EUR 254.266.499,00 enthalten sind.

Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen im Zusammenhang mit erfolgten Übertragungen von Anlagevermögen innerhalb der Teilunternehmung und in gleicher Höhe entstehende Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen im Ausmaß von EUR 238.334,97 wurden im Abschluss der Teilunternehmung eliminiert. Den Anlagenabgängen stehen Anlagenzugänge in gleicher Höhe innerhalb der Teilunternehmung gegenüber. Im Anlagenspiegel der Teilunternehmung wurden diese Zugänge und Abgänge im Zusammenhang

Wiener Städtische Krankenhäuser

mit Übertragungen des Anlagevermögens innerhalb der Teilunternehmung herausgelöst und somit nicht dargestellt.

Der Festwert chirurgische Instrumente beträgt per 31. Dezember 2018 EUR 8.528.810,42 (Vorjahr: TEUR 4.174.925). Die Veränderung in der Höhe von EUR 4.353.884,83 ist auf den neu eingeführten Festwert für chirurgische Instrumente im Donauespital zurückzuführen.

Im Otto-Wagner-Spital wurde der Pavillon 26 aufgrund von Nichtnutzung in der Höhe von EUR 3.397.581,47 außerplanmäßig abgeschrieben.

Den Abschreibungen steht in gleicher Höhe eine Auflösung von Investitionskostenzuschüssen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Die ausgewiesene Beteiligung umfasst ausschließlich den 10% Anteil an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

3.1.2. Umlaufvermögen

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen enthalten. In diesen Forderungen ist unter anderem auch die Abgrenzung aus der zum Bilanzstichtag noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung gegenüber dem WGF im Ausmaß von TEUR 44.482 (2017: TEUR 31.870) enthalten.

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Forderungen WGF	177.271.362,07	160.986
Forderungen Fonds Soziales Wien	1.419.988,54	2.754
Übrige Forderungen aus Leistungen	32.849.471,27	33.224
	<u>211.540.821,88</u>	<u>196.964</u>
ab: Einzelwertberichtigung	-1.269.533,40	-10.657
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-11.911.168,39	-16.205
	<u>198.360.120,09</u>	<u>170.102</u>

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse durch die MSE in Höhe von EUR 105.519.115,90 (Vorjahr: TEUR 467.401). Der Rückgang ist auf die bereits während des Jahres 2018 durchgeführte laufende Auszahlung zurückzuführen. Des Weiteren bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von EUR 2.258.459,83 (Vorjahr: TEUR 3.502).

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	24.287.501,05	27.641
Forderungen aus vertraglicher Vereinbarung	1.787.500,00	0
Übrige Forderungen	50.218,56	307
	<u>26.125.219,61</u>	<u>27.948</u>

Die Forderungen aus vertraglicher Vereinbarung betreffen Ansprüche aus dem Ersatz von Rechtskosten.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 24.306.609,68 (Vorjahr: TEUR 27.648) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

3.1.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 4.119.342,31 umfassen im Wesentlichen Vorauszahlungen an Fernwärme Wien GmbH, Wien, ursprünglich in Höhe von EUR 5,0 Mio. zur Errichtung der Fernkältezentrale im Krankenhaus Nord.

3.1.4. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die WSK weisen zum 31. Dezember 2018 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 246.294.076,38 (Vorjahr: TEUR 259.323) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ umfasst die Wiener Städtischen Krankenhäuser. Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2018	1.428.899,47
Umwidmung aus anderen Einrichtungen	12.235.800,00
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-11.688.649,48
Stand am 31. Dezember 2018	<u>1.976.049,99</u>

Die Umwidmungen aus anderen Einrichtungen betreffen die Finanzierung der Abschreibung von Forderungen.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Der finanzielle Rahmen für die Investitionstätigkeit und jener für die Bestreitung des laufenden Betriebes der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ steht im Einklang mit den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Wien und werden im Rahmen des Globalbudgets Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung gestellt.

Neben der Finanzierung durch die Gemeinde Wien erfolgt eine Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds.

Die Entwicklung der **bereits verwendeten Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2018			2.068.960.650,85
Auflösung			
Abschreibungen lt. Anlagenspiegel	90.321.863,63		
abzüglich Geringwertige Vermögensgegenstände	-8.537.086,36		
abzüglich Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	-1.338.033,75	-80.446.743,52	
abzüglich Buchwertabgänge	11.340.666,69		
außerordentliche Auflösung IKZ	0,00		
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	225.581,01	-11.566.247,70	-92.012.991,22
Auflösung Vst-Übertrag (sonstige Erträge)			-17.618.199,67
Umwidmung zur Verwendung für Investitionen			82.418.565,45
Zugänge			
IKZ Gemeinde Wien		122.377.025,74	
IKZ WGF		34.952.809,00	157.329.834,74
Buchwertzugänge (konzerninterne Zugänge)		6.464.914,49	
Übrige (sonstige Finanzierung)		5.385.898,14	11.850.812,63
Rückzahlung IKZ WGF			-223.855,68
Stand am 31. Dezember 2018			<u>2.210.704.817,10</u>

Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie geringwertiger Vermögensgegenstände), den Buchwertabgängen (sofern es sich nicht um erfolgsneutrale Vermögensübertragungen innerhalb des KAV handelt) und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen.

Die Position "Übrige" betrifft im Wesentlichen den Zugang des Festwertes für chirurgische Instrumente am Donauspital.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2018	317.855.637,37
Umwidmung zur Verwendung für Investitionen	-82.418.565,45
Umbuchungen in andere Einrichtungen	-1.573.500,00
Stand am 31. Dezember 2018	<u>233.863.571,92</u>

Die Umbuchungen für Investitionen stellen eine Umbuchung in die Management und Serviceeinrichtungen zur Finanzierung laufender Investitionsprojekte dar.

3.1.5. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Andere personal- bezogene Rückstel- lungen					
Urlaubs- und Zeit- ausgleichsguthaben	127.491.600,00	127.491.600,00	0,00	138.518.700,00	138.518.700,00
Treuebelohnung					
BeamtenInnen	28.904.400,00	0,00	0,00	1.093.200,00	29.997.600,00
Jubiläumsgelder	105.002.300,00	0,00	0,00	8.109.100,00	113.111.400,00
Nachträgliche					
Gehaltsbestandteile	7.815.600,00	7.815.600,00	0,00	21.663.000,00	21.663.000,00
	269.213.900,00	135.307.200,00	0,00	169.384.000,00	303.290.700,00
Übrige Rückstellungen					
Unterlassene Instand- haltungen	174.742,00	174.742,00	0,00	0,00	0,00
Schadenersatz	7.543.300,00	359.065,23	4.927.402,59	1.773.167,82	4.030.000,00
Ausstehende Ein- gangsrechnungen					
für Investitionen	148.274.488,20	56.195.488,20	0,00	169.889.064,61	261.968.064,61
für laufende Auf- wendungen	3.425.354,20	3.425.354,20	0,00	5.294.854,90	5.294.854,90
Renten	14.417.000,00	1.197.388,00	3.209,28	3.110.597,28	16.327.000,00
Rechts- und					
Prüfungsaufwendungen	1.565.300,00	341.421,14	551.378,86	742.000,00	1.414.500,00
Sonstige	1.432.109,03	344.767,69	608.205,64	290.469,80	769.605,50
	176.832.293,43	62.038.226,46	6.090.196,37	181.100.154,41	289.804.025,01
	446.046.193,43	197.345.426,46	6.090.196,37	350.484.154,41	593.094.725,01

Die Rückstellung für nachträgliche Gehaltsbestandteile betrifft im Wesentlichen Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren betreffend das Jahr 2018, die erst im Jahr 2019 zur Auszahlung gelangen. Lohnnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Der Verbrauch bzw. die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergeben sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Die Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen beinhaltet jene Eingangsrechnungen, die aufgrund des Leistungsdatums das Jahr 2018 betreffen, jedoch erst im Jahr 2019 gebucht wurden.

Die Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen im Rahmen von Investitionstätigkeiten betreffen vor allem ausstehende Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen im Krankenhaus Nord.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen.

Die Rückstellung für Rechts- und Prüfungsaufwendungen beinhaltet Prozesskosten sowie Prüfungskosten.

Im Posten "Sonstige" sind vor allem Rückstellungen für Nachzahlungen aus arbeitsrechtlichen Verfahren berücksichtigt.

3.1.6. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau des Krankenhauses Nord	267.482.222,28	278.486
Verrechnung mit der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien und dem zugehörigen Bankkonto	0,00	151.450
	267.482.222,28	429.936

Wiener Städtische Krankenhäuser

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	78.789.959,38	76.605
Verbindlichkeiten aus Abfertigungsansprüchen	1.956.900,00	1.779
Verbindlichkeiten aus Treuegeldansprüchen	142.200,00	84
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	20.385.620,06	21.769
Übrige	5.181.359,61	4.041
	106.456.039,05	104.278

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie SZO/KHR, wobei im Jahre 2017 der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Krankenhaus Hietzing eingebucht wurde.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 80.889.059,38 (Vorjahr TEUR 78.480) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert 2018 >fünf Jahre EUR	Vorjahreswert >fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	208.245.394,49	221.324
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.147,32	149
Sonstige Verbindlichkeiten	13.135.883,22	12.997
	221.426.425,03	234.470

Wiener Städtische Krankenhäuser

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	1.439.018,37
<i>Vorjahr:</i>		<u>1.546.083,41</u>
		<u>1.439.018,37</u>
<i>Vorjahr:</i>		1.546.083,41

3.1.7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.797.411,61	17.979
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	592.372,16	0
	<u>18.389.783,77</u>	<u>17.979</u>

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 18.389.783,77 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden. Der in den „sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesene Betrag betrifft Zahlungen für Aufwendungen in der Folgeperiode.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Leistungserlöse		
WGF-Leistungsabteilung für stationäre Versorgung	788.333.292,25	766.239
WGF-Abgeltung	282.338.000,00	276.848
WGF-Leistungsabteilung für ambulante Versorgung	69.477.074,40	53.004
Sonstige stationäre Leistungserlöse	43.137.980,78	41.001
Sonstige ambulante Leistungserlöse	10.568.248,10	15.112
Sonstige Erlöse - Fonds Soziales Wien	1.012.770,78	550
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	5.006.652,57	5.166
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	2.844.020,20	2.687
Erlöse aus Angestelltenkost	2.542.876,84	2.647
Anteilige Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	10.656.954,74	12.564
Übrige	4.869.390,15	4.657
	<u>1.220.787.260,81</u>	<u>1.180.475</u>
Betriebskostenersätze	443.698.255,23	405.039
	<u>1.664.485.516,04</u>	<u>1.585.514</u>

Mit 1. Jänner 2018 wurde das ambulante LKF-System eingeführt. Die damit verbundene Verlagerung der Leistungserbringung vom stationären in den ambulanten Bereich hat bei der Erlösentwicklung zu ersten Verschiebungen geführt, muss aber noch nachjustiert werden. Beispielhaft werden teure onkologische Leistungen weiterhin über den stationären Bereich abgerechnet.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2018 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung in Höhe von EUR 16.746.774,14 (2017: TEUR 22.036) enthalten.

Der Rückgang bei den anteiligen Kostenersätzen ist mit der Schließung des Otto Wagner Pflegezentrums und den Wegfall der Mitversorgung begründet.

Wiener Städtische Krankenhäuser

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	122.467.483,87	120.506
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	89.773.000,00	89.442
Vorsteuerüberhang aus Investitionszuschüssen	17.618.199,67	17.037
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	7.457.945,12	7.365
Übrige	4.364.759,19	3.402
	<u>241.681.387,85</u>	<u>237.752</u>

Die von der Gemeinde Wien gewährten Investitionszuschüsse beinhalten auch eine Abgeltung für die im Zusammenhang mit getätigten Investitionen nicht abzugsfähigen Vorsteuern. Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden die Gegenstände des Anlagevermögens ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss daraus resultierende Überföderung (Vorsteuerüberhang aus Investitionszuschüssen) der Investitionen in Höhe von EUR 17.618.199,67 wird in den übrigen sonstigen Erträgen ausgewiesen.

3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Materialaufwand		
Medizinischer Materialaufwand	230.178.647,35	221.610
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	12.508.840,02	12.771
Sonstiger Materialaufwand	7.967.817,66	8.138
	<u>250.655.305,03</u>	<u>242.519</u>
Bezogene Leistungen		
Aufwendungen für Energie	22.498.032,80	20.618
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	6.456.551,39	5.796
	<u>28.954.584,19</u>	<u>26.414</u>

Die Steigerung der Aufwendungen für den Medizinischen Materialaufwand zeigt sich vor allem - wie auch im Vorjahr - im Bereich der onkologischen Arzneimittel.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Veränderung bei den Aufwendungen für Energie ist vor allem auf die Erhöhung im Zuge der Inbetriebnahme des KH Nord sowie auf eine Preiserhöhung zurückzuführen. Die übrigen Positionen bleiben relativ konstant.

3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöhte sich auf EUR 1.379.227.270,55 (Vorjahr: TEUR 1.290.275), dies entspricht einem Plus von 6,9 %. Unter Nichtberücksichtigung der Veränderungen der Personalrückstellungen zeigt sich eine Steigerung von 3,08 %.

In den Löhnen und Gehältern sind nachstehende Veränderungen der Jubiläumsgeldrückstellung enthalten:

	2018 EUR	2017 EUR
Löhne	251.800,00	-392.700,00
Gehälter	7.857.300,00	-4.075.483,63
	<u>8.109.100,00</u>	<u>-4.468.183,63</u>

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 6.128.467,57 (Vorjahr: TEUR 5.637) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Wiener Städtische Krankenhäuser

3.2.4.1. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	123.834.110,46	123.398
Sonstige Steuern und Abgaben	2.798.385,52	2.578
	126.632.495,98	125.976
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	89.773.000,00	89.442
Instandhaltungen	50.674.419,23	51.666
Nicht medizinische Fremdleistungen	42.428.696,50	46.723
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	11.340.666,69	25.508
Fremdreinigung	31.757.012,51	26.838
Mietwäsche und Wäschereinigung	14.258.030,87	14.315
Sonstige Mietaufwendungen	17.981.491,32	14.518
Personalbereitstellung und Bewachung	13.585.215,81	13.116
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung		
Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	5.690.229,00	15.682
Sterilgutversorgung	10.214.754,42	9.804
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	8.419.693,83	8.201
Angelasteter Kostenersatz MA 6	7.457.945,12	7.365
Entschädigungen für Krankenpflegeschüler	5.005.321,00	6.797
Transporte	4.069.180,19	3.995
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	7.233.954,54	5.695
Fort- und Weiterbildung	3.488.896,87	3.037
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	2.540.223,17	2.447
Reiseaufwand	1.009.843,16	1.190
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	855.122,32	898
Entgelte an Zivildienr	50.897,56	75
Sonstige inkl. Dotation und Verbrauch sonstiger Rückstellungen	23.733.514,03	23.099
	351.568.108,14	370.411

Die Veränderung bei den Nicht medizinischen Fremdleistungen ist auf den Rückgang der Inanspruchnahme von EDV-Leistungen zurückzuführen.

Beim den Buchwertabgängen im Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um die Abgang des Anlagevermögens des Pflegezentrums Sophienspital in die Management und Serviceeinheiten.

Die Steigerung in der Position Fremdreinigung ist auf Flächenerweiterungen beispielsweise durch die Eröffnung des Pav. 81 im Wilhelminenspital und vermehrte Baustellenreinigungen in der Krankenanstalt Rudolfstiftung zurückzuführen.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Sonstigen Mietaufwendungen beinhalten die Mietzahlungen im Zuge der Eröffnung des Pav. 81 im Wilhelminenspital.

Die hohe Steigerung bei den Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen resultiert aus dem Abschluss neuer Vereinbarungen mit Gesundheitseinrichtungen zum Thema allgemeinmedizinische Akutversorgung.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" verwiesen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 bestanden folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Bestellobligo EUR
Projekte in Baudurchführung		
Krankenhaus Nord	1.341.000.000,00	26.500.000,00
Krankenhaus Hietzing Generalsanierung Pav. I	33.438.000,00	0,00
	1.374.438.000,00	26.500.000,00
Projekte in Bauvorbereitung und Planung		
Wilhelminenspital Neubau Teilprojekt 1	63.653.300,00	3.725.500,00
Krankenhaus Hietzing Radioonkologie	21.690.700,00	2.125.400,00
Donauspital Radioonkologie	86.966.900,00	2.551.800,00
	172.310.900,00	8.402.700,00
	1.546.748.900,00	34.902.700,00

4.2. Derivative Finanzinstrumente

Die WSK haben wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden inkl. geschätzter Valorisationen wie folgt prognostiziert:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen		
Kaiser Franz Josef Spital		
Linearbeschleuniger 1	464.000,00	0,00
Linearbeschleuniger 2	471.600,00	0,00
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.756.400,00	14.634.000,00
Wilhelminenspital		
Angiographieanlage	157.300,00	0,00
Urologie Röntgenanlage	68.200,00	204.600,00
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 1	4.001.800,00	20.136.800,00
Diverse Krankenanstalten		
medizinische Geräte und Instrumente	5.721.600,00	25.576.000,00
Diverse Krankenanstalten		
Antidekubitussysteme	3.112.900,00	14.997.700,00
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	14.201.200,00	65.873.000,00
	30.955.000,00	141.422.100,00

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen berichtspflichtigen Ereignisse eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt wurden.

Wiener Städtische Krankenhäuser

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche **Zahl der ArbeitnehmerInnen**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
BeamtInnen in handwerklicher Verwendung	498	529
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	2.824	2.952
BeamtInnen	3.562	3.764
Vertragsbedienstete	12.118	11.748
	19.002	18.993

Der **Personalstand** entwickelte sich nach Köpfen wie folgt:

	Durchschnitt 2018	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Donauspital	3.496	3.511	3.490
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	3.404	3.526	3.266
Wilhelminenspital	3.323	3.329	3.340
Krankenanstalt Rudolfstiftung inkl. Standort Semmelweis Frauenklinik	2.738	2.770	2.741
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital	2.196	2.077	2.390
Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Kaiser-Franz-Josef- Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital	2.596	2.619	2.595
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf – Krankenhaus	567	563	577
Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrisches Krankenhaus	329	331	331
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	221	217	228
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital – Krankenhaus	0	0	10
Krankenhaus Nord	132	246	63
	19.002	19.189	19.031

Nach Vollzeitäquivalent beträgt der durchschnittliche Personalstand 16.604 VZÄ (Vorjahr: 16.602 VZÄ).

4.6. Beziehungen zu nahe stehenden Personen

In den Geschäftsjahren 2018 und 2017 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

4.7. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium

Gemäß § 22 des Statuts idgF ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin (ab 25. 9. 2018)
Generaldirektorin-Stellvertreterin (bis 24. 9.2018)

DI Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO (ab 25. 9. 2018)
Direktor der TU AKH
Direktor für die Geschäftsbereiche Finanz, Recht, SSC Einkauf, Nicht klinischer Betrieb,
Programm KH Nord (bis 24. 9. 2018)

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterstützt.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Vizerektorin DDr.ⁱⁿ Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.-Prof. DDr. Christian Köck (Vorsitzender des Qualitätsausschusses)

Mag.^a Alice Kundtner (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Charlotte Staudinger (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Univ.Prof. Dr.ⁱⁿ Renate Meyer (Vorsitzende des Finanzausschusses)

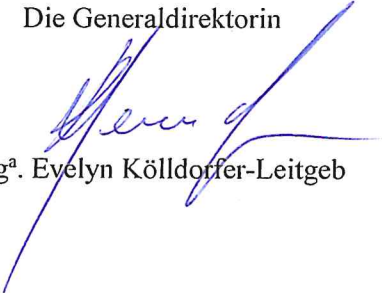
Generaldirektor Dipl.Ing. Kurt Völkl (Mitglied des Finanzausschusses)

Dr. Johann Maurer (Mitglied des Finanzausschusses)

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens der WSK keine Vergütungen geleistet.

Wien, am 02. Mai 2019

Die Generaldirektorin


Mag^a. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)


DI Herwig Wetzlinger

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1) Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge											
Softwarelizenzen	12.349.277,17	75.452,33	0,00	-340.797,59	12.083.931,91	12.240.607,22	82.316,26	-317.964,75	12.004.958,73	78.973,18	108.669,95
	12.349.277,17	75.452,33	0,00	-340.797,59	12.083.931,91	12.240.607,22	82.316,26	-317.964,75	12.004.958,73	78.973,18	108.669,95
II. Sachanlagen											
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund											
a) Grundstücke	421.291.317,45	0,00	0,00	-9.859.216,44	411.432.101,01	0,00	0,00	0,00	0,00	411.432.101,01	421.291.317,45
b) Betriebsgebäude	1.600.356.253,95	38.053.212,82	25.032.925,96	-15.388.463,77	1.648.053.928,96	650.050.981,21	52.868.050,19	-10.498.894,39	692.420.137,01	955.633.791,95	950.305.272,74
	2.021.647.571,40	38.053.212,82	25.032.925,96	-25.247.680,21	2.059.486.029,97	650.050.981,21	52.868.050,19	-10.498.894,39	692.420.137,01	1.367.065.892,96	1.371.596.590,19
2) Technische Anlagen und Maschinen											
Maschinen und Geräte	316.812.757,03	15.352.750,37	0,00	-15.496.003,75	316.669.503,65	247.751.808,97	16.548.244,21	-14.767.028,97	249.533.024,21	67.136.479,44	69.060.948,06
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	77.197.927,42	8.346.863,61	0,00	-7.153.984,22	78.390.806,81	59.282.224,34	3.997.583,43	-6.783.926,90	56.495.880,87	21.894.925,94	17.915.703,08
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	144.060.336,24	3.776.034,39	100.416,07	-3.005.122,07	144.931.664,63	111.896.128,69	5.665.157,58	-2.416.238,45	115.145.047,82	29.786.616,81	32.164.207,55
c) EDV-Ausstattung	27.870.666,31	2.567.007,72	0,00	-1.075.378,19	29.362.295,84	24.166.462,61	1.684.032,69	-922.276,37	24.928.218,93	4.434.076,91	3.704.203,70
d) Werkzeuge	440.216,45	15.247,12	0,00	-5.849,38	449.614,19	414.821,51	11.217,89	-5.378,19	420.661,21	28.952,98	25.394,94
e) Fahrzeuge	13.370.195,53	825.172,70	0,00	-474.704,92	13.720.663,31	11.500.377,64	928.175,02	-465.656,77	11.962.895,89	1.757.767,42	1.869.817,89
	262.939.341,95	15.530.325,54	100.416,07	-11.715.038,78	266.855.044,78	207.260.014,79	12.286.166,61	-10.593.476,68	208.952.704,72	57.902.340,06	55.679.327,16
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Geleistete Anzahlungen	1.041.908.371,40	285.459.219,21	-25.133.342,03	-378.391,42	1.301.855.857,16	0,00	0,00	0,00	0,00	1.301.855.857,16	1.041.908.371,40
Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.041.908.371,40	285.459.219,21	-25.133.342,03	-378.391,42	1.301.855.857,16	0,00	0,00	0,00	0,00	1.301.855.857,16	1.041.908.371,40
5) Geringwertige Vermögensgegenstände											
	0,00	8.537.086,36	0,00	-8.537.086,36	0,00	0,00	8.537.086,36	-8.537.086,36	0,00	0,00	0,00
	3.643.308.041,78	362.932.594,30	0,00	-61.374.200,52	3.944.866.435,56	1.105.062.804,97	90.239.547,37	-44.396.486,40	1.150.905.865,94	2.793.960.569,62	2.538.245.236,81
III. Finanzanlagen											
1) Beteiligungen											
	3.633,65	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
	3.633,65	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
	3.655.660.952,60	363.008.046,63	0,00	-61.714.998,11	3.956.954.001,12	1.117.303.412,19	90.321.863,63	-44.714.451,15	1.162.910.824,67	2.794.043.176,45	2.538.357.540,41

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

Wiener Städtische Krankenhäuser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der WSK.....	1
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	1
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage	1
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	2
1.5. Personalbelange.....	4
1.6. Umweltbelange	5
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der WSK.....	5
2.1. Voraussichtliche Entwicklung	5
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	5
3. Forschung und Entwicklung	7

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der WSK

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der WSK war durch den Transformationsprozess rund um das KH Nord im Rahmen der regionalen Umsetzung des Medizinischen Masterplanes 2030 sowie der vom Gemeinderat genehmigten strategischen Ziele Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung geprägt.

Der Wiener Krankenanstaltenverbund ist bestrebt, Liegenschaften, die nicht mehr für den klinischen oder nicht-klinischen Betrieb im Sinne des Spitalskonzeptes 2030 benötigt werden, zu verwerten. Da für den KAV die Ankäufe und Verkäufe von Immobilien keine Kernkompetenz sind, meldete der KAV den Leerstand an das Immobilienmanagement der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 69, wobei alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des KAV von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission genehmigt wurden. Im Berichtsjahr wurden keine Liegenschaftsverkäufe getätigt.

Im Zusammenhang mit den seit November 2017 in Betrieb befindlichen und angemieteten Interimsgebäude für den Zentral-OP im Wilhelminenspital konnten die Rechtsstreitigkeiten im Dezember 2018 mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet werden.

Eine der Prioritäten war die zeitgerechte Fertigstellung und Inbetriebnahme der für den technischen Betrieb des KH Nord erforderlichen IKT – Infrastruktur. Diese wurde im November 2018 im Zuge des technischen Probetriebs erfolgreich getestet, sodass mit Anfang Dezember der technische Echtbetrieb termingerecht gestartet werden konnte. Die Installation der IKT-Endgeräte wurde 2018 nahezu vollständig durchgeführt. Die Restarbeiten (inkl. Planungsänderungen und Behördenauflagen) werden bis zum Start der Betriebssimulationen im April 2019 durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten umfasste den Probetrieb in den klinischen und nichtklinischen Organisationseinheiten. Dabei wurden die relevanten IKT- Applikationen und die verfügbaren Schnittstellen zu den Logistik- und Medizintechnikgewerken getestet. Diese Phase konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit Juli 2018 wurde die Magistratsabteilung 01 als Zusammenschluss der bisherigen IT-Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien gegründet und im 4. Quartal 2018 Gespräche zwischen der Magistratsabteilung 01 und dem KAV zur Schaffung eines Service Level Agreements aufgenommen, um die IT-Leistungen auch für die ab 1. Jänner 2020 zu schaffende Anstalt öffentlichen Rechts im Sinne der Patientenversorgung und der Betreuung von Menschen in Pflegeheimen 24 Stunden am Tag sieben Tage in der Woche auch in der neuen Rechtsform sicherzustellen.

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2018 konnte ein positives Betriebsergebnis von EUR 11,4 Mio. erreicht werden, wobei dies vor allem auf die Erhöhung der Leistungserlöse um EUR 40,3 Mio. (laut Wirtschaftsplan 2018: Erhöhung um EUR 29,9 Mio.) zurückzuführen war. Das Berichtsjahr endete im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit einem Jahresüberschuss von EUR 0,8 Mio.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Leistungserlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 3,4 % auf EUR 1.220,8 Mio. (2017: rund EUR 1.180,5 Mio.).

	2018 EUR	2017 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabteilung stationär	788.333.292,25	766.238.826,80	22.094.465,45	2,9
WGF Leistungsabteilung ambulant	69.477.074,40	53.003.632,24	16.473.442,16	31,1
WGF Abgeltung	282.338.000,00	276.848.400,00	5.489.600,00	2,0
Sonstige Leistungserlöse stationär	43.137.980,78	41.001.346,01	2.136.634,77	5,2
Sonstige Leistungserlöse ambulant	10.568.248,10	15.112.177,03	-4.543.928,93	-30,1
Übrige Leistungserlöse	26.932.665,28	28.270.779,85	-1.338.114,57	-4,7
Zwischensumme Leistungserlöse	1.220.787.260,81	1.180.475.161,93	40.312.098,88	3,4
Betriebskostensätze	443.698.255,23	405.039.177,84	38.659.077,39	9,5
Umsatzerlöse gesamt	1.664.485.516,04	1.585.514.339,77	78.971.176,27	5,0

Die WGF-Leistungserlöse bezogen auf das Personal in Vollzeitäquivalenten verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,0 % pro Beschäftigten.

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
Korrigiert Beschäftigte	16.604,20	16.602,20	2,00	0,0
WGF Leistungserlöse	1.140.148.366,65	1.096.090.859,04	44.057.507,61	4,0
Erlöse pro Beschäftigte	68.666,26	66.020,82	2.645,44	4,0

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2018	2017	2016
Personalaufwand	6,9	-2,2	1,5
Sachaufwand	-1,0	6,8	8,6
Gesamtaufwand	4,0	1,0	4,1

Der Personalaufwand erhöhte sich um 6,9 %, wobei diese Veränderung gegenüber 2017 im Wesentlichen auf um EUR 63,7 Mio. bzw. 7,2 % höhere Löhne und Gehälter zurückzuführen war.

Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb im Berichtszeitraum mit 1,1 unverändert.

Der um 1,0 % niedrigere Sachaufwand begründete sich mit EUR 14,2 Mio. geringeren Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Krankenanstaltenverbund, wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt.

Wiener Städtische Krankenhäuser

Die Anlagenzugänge beliefen sich auf EUR 363,0 Mio., wovon EUR 38,0 Mio. auf Betriebsgebäude und EUR 285,5 auf geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau entfielen. Davon war ein Großteil dem KH Nord zuzurechnen. Der Anlagenabnutzungsgrad errechnet sich aus dem Verhältnis der kumulierte Abschreibung und der historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens und verringert sich durch die laufende Investitionstätigkeit auf 29 %. Die Anlagenintensität, die sich aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zum Gesamtvermögen errechnet, erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

	2018	2017	2016
Anlagenabnutzungsgrad	29%	31%	32%
Anlagenintensität	80%	74%	74%

Das negative Eigenkapital der WSK per 31.12.2018 verringerte sich auf EUR -246,3 Mio. (per 31. Dezember 2017: EUR -259,3 Mio)

Die moderate Verringerung des Fremdkapitals war im Wesentlichen auf stark gesunkene Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung erhöhte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 187,1 Mio. Die höhere Nettoverschuldung begründete sich im Wesentlichen mit niedrigeren Forderungen, die mit einem höheren Kassenstand nur zum Teil kompensiert werden konnten.

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR
Sachanlagevermögen	2.793.960.569,62	2.538.245.236,81	2.276.040.410,01
Umlaufvermögen	678.929.534,90	894.624.188,74	815.066.414,33
Eigenkapital	-246.294.076,38	-259.322.558,95	-254.744.876,54
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.198.274.312,64	2.127.493.729,27	1.893.931.499,97
Fremdkapital	1.278.817.741,02	1.309.959.751,05	1.201.800.434,11
Langfristiges Fremdkapital	566.264.302,04	546.907.303,98	555.437.229,34

Beim Working Capital musste eine Verschlechterung um EUR 168,7 Mio. verzeichnet werden, wobei diese auf die gestiegenen kurzfristigen Rückstellungen und eine Reduktion des Umlaufvermögens zurückzuführen ist; diese Kennzahl bemisst sich aus dem Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR
Nettoverschuldung	623.124.046,43	436.074.149,88	402.944.090,60
Working Capital	-33.623.904,08	131.571.741,67	168.703.209,56

Wiener Städtische Krankenhäuser

1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Im Rahmen der LKF-Modelländerung kam es seit Jänner 2018 zu weitreichenden Leistungsverlagerungen vom tagesklinischen, stationären in den ambulanten Bereich. Betroffen sind vor allem der tagesklinische Bereich der Onkologie und der Augenheilkunde sowie der halbstationäre Bereich (v.a. Psychiatrie). Aus der Umsetzung von „LKFambulante“ ergibt sich eine deutliche Reduktion der Eintagespflegen und ein Anstieg der Ambulanzfrequenzen vor allem in kostenintensiven Bereichen.

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	212.900	280.773	-67.873	-24,2
davon TagespatientInnen	25.853	91.379	-65.526	-71,7
ambulante PatientInnen	972.669	944.384	28.285	3,0
Ambulanzfrequenz	3.781.968	3.759.973	21.995	0,6
Belagstage	1.555.469	1.556.767	-1.298	-0,1
Verweildauer in Tagen	8,3	6,6	1,7	25,8
Pflegetage gesamt	1.769.980	1.856.946	-86.966	-4,7
davon Sonderklasse	79.851	77.546	2.305	3,0

Die gesunkene Anzahl der Belagstage ist u.a. mit der Zusammenlegung von Abteilungen und Schwerpunktbildungen sowie Umbaumaßnahmen in den WSK zu erklären. Durch den Entfall eines Großteils der Tagesaufenthalte erhöht sich der Anteil der „Normalliegender“, also jener Patientinnen und Patienten, deren Aufenthalte innerhalb der im Abrechnungsmodell vorgegebenen Belagsdauerunter- und -obergrenze liegen, und damit auch die Verweildauer in Tagen.

1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten blieb mit 16.604,2 (2017: 16.602,2) konstant.

	2018	2017	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	178,5	173,4	5,1	2,9
Ärzte	2.980,6	2.942,7	37,9	1,3
Betriebspersonal	2.840,8	2.821,1	19,7	0,7
Hebammen	139,6	139,5	0,1	0,1
Krankenpflegefachdienst Medizinisch-technisches	6.025,2	6.095,9	-70,7	-1,2
Dienstpersonal	1.369,2	1.351,4	17,8	1,3
Personal - Sonstiges	734,2	810,8	-76,6	-9,4
Sanitätshilfspersonal	1.034,9	1.018,6	16,3	1,6
Verwaltungs- und Kanzleipersonal	1.301,2	1.248,8	52,4	4,2
Personalstand gesamt	16.604,2	16.602,2	2,0	0,0

Der Altersdurchschnitt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wiener Städtischen Krankenanstalten blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 44,7 Jahre unverändert.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Krankenanstaltenverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird eines KAV-weiten Umweltmanagementsystems aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll.

In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen. Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Reduktion von Küchenabfällen durch Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Küchenabfällen.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der WSK

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien umgesetzt und eine weitere entsprechende Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht.

Mit 1. Jänner 2020 soll der Wiener Krankenanstaltenverbund als Anstalt öffentlichen Rechts geführt werden und ab diesem Zeitpunkt die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ tragen. Des Weiteren ist ab 1. Jänner 2020 geplant, die innere Organisation des KAV in regionale Ebenen zu gliedern. Es werden drei Regionen (Nord/Ost, Süd und West) eingerichtet, die mit einer entsprechenden Regionalleitung ausgestattet werden. Durch die Dezentralisierung werden schnellere Entscheidungen und das Näherrücken an das Kerngeschäft möglich.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des KAV soll unter der Zielsetzung des Wiener Spitalskonzept 2030 eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten und eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einen Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das

Wiener Städtische Krankenhäuser

Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über Erreichung der strategischen Ziele.

Der KAV baut kontinuierlich ein Compliance Management System (CMS) auf, um nachhaltige Maßnahmen und Prozesse zu etablieren, die darauf abzielen, ein regelkonformes Verhalten in der Organisation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) konnte im Rahmen einer im Jahr 2017 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung, ein erfahrenen Partner für Compliance- und Korruptionspräventionsberatung gewonnen werden. Gemeinsam wurde eine themenbezogene Compliance- und Korruptionsrisikoanalyse im KAV im Jahr 2018 durchgeführt. Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen wird stufenweise im Rahmen der KAV-Zielvereinbarungen bis Ende 2020 vorgenommen. Als wesentliche strategische Maßnahme ist für das Jahr 2019 besonders hervorzuheben, dass der im KAV bestehende Prozess der Drittmittelunterstützungsleistungen im Rahmen von Zentralisierungsbestrebungen gemeinsam mit einem kompetenten Partner im pharmazeutischen Bereich weiterzuentwickeln sein wird.

Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, Internen Kontrollsystems geregelt. Die interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Krankenanstalten nicht weitergegeben werden können. Diesbezüglich besteht die Zielsetzung, dass durch sorgfältige Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantenunabhängigkeit das Beschaffungsrisiko so weit als möglich minimiert wird. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnen die WSK den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung unserer Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsprüfung sowie ein geordnetes Bestellwesen.

Neben den Zuschüssen der Stadt Wien und des Wiener Gesundheitsfonds wird eine Finanzierung der Investitionen durch PPP-Modelle unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen der Stadt Wien durchgeführt. Die Verpflichtungen aus Mietverträgen sind in den folgenden fünf Geschäftsjahren mit EUR 141,4 Mio. (2017: EUR 60,3 Mio.) zu beziffern.

Das Bestellobligo für Projekte beläuft sich per 31. Dezember 2018 auf EUR 34,9 Mio. (Stand per 31. Dezember 2017: EUR 275,4 Mio., davon KH-Nord: EUR 249,6 Mio.). Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen. Das KH Nord wurde mit einem fix verzinsten Darlehen der Europäischen Investitionsbank finanziert, woraus kein Marktrisiko resultiert. Die Restschuld dieses Darlehens betrug zum 31. Dezember 2018 EUR 267,5 Mio. Die Restfinanzierung des KH Nord über das vom Gemeinderat genehmigte Budget war und ist zu jedem Zeitpunkt des Projektablaufes sichergestellt.

Seit 2008 ist die ARGE BK KH Wien Nord als Begleitende Kontrolle im Zuge der Errichtung des KH Nord ein wesentlicher Teil des Risikomanagements, um gemeinsam mit dem KAV und den Auftragnehmern den Risikofaktoren gegenzusteuern. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt die Projektkontrolle während der Begleitung und Überwachung des Projektes über den gesamten Rückzahlungszeitraum, in seiner Durchführungs- und später in seiner Betriebsphase

Wiener Städtische Krankenhäuser

aus. Laut Wirtschaftsplan 2019 sind Gesamtkosten von EUR 1,341 Mrd. (netto und exkl. Finanzierungskosten sowie ohne Abzug der Regressforderungen, möglicher Versicherungsentschädigungen) veranschlagt.

Im Rahmen des Projektes KH Nord wurde im April 2016 der Vertrag mit der ARGE PS KHN gekündigt und nach gescheiterten Vergleichsgesprächen von der ARGE PS KHN im Oktober 2016 eine Klage gegen den KAV über behauptete offene Honorarforderungen in Höhe von EUR 3,3 Mio., die im September 2017 auf EUR 10,5 Mio. ausgeweitet wurde, angestrengt. Diese Klage der ARGE PS KHN wurde in erster Instanz abgewiesen. Als beklagte Partei trägt der KAV ein Kostenrisiko. Von der Stadtregierung wurde am 27. April 2018 im Gemeinderat eine Untersuchungskommission zum KH Nord eingesetzt, die laut Stadtverfassung innerhalb eines Jahres die politische Verantwortung für die Projekt-, Kosten- und Terminentwicklung für dieses Spitalsprojekt zu klären hat.

Zur Harmonisierung der Qualitätssicherheit im KAV wurde basierend auf Umsetzungsschwerpunkten ein detaillierter Aktionsplan für die Jahre 2016 bis 2018 ausgearbeitet. Das etablierte Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) dient dabei der Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu Patientenschäden hätten führen können. Vor Beginn der Arbeit mit CIRS wird das Sicherheitssystem einer Abteilung von Sicherheitsexpertinnen auditiert. Es gibt keine Versicherungsdeckung des KAV für Fehlbehandlungen in den WSK. Die Rückstellungen für den klinischen Schadenersatz, dieser beinhaltet auch die Rückstellungen für Renten, reduzieren sich um EUR 1,6 Mio. auf EUR 20,4 Mio.

Aufgrund einer geplanten Gesetzesänderung im KAKuG, die weitreichende und stark erhöhte Dokumentationspflichten für psychiatrische Krankenanstalten und psychiatrische Abteilungen in Krankenanstalten vorsieht, ist mit einem entsprechenden hohen finanziellen Mehraufwand für den Wiener Krankenanstaltenverbund zu rechnen.

3. Forschung und Entwicklung

Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscherinnen und Forscher in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen.

Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und fünf KAV-Häusern zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Damit sind in Zukunft sieben Wiener Spitäler eng bei der Krebsbehandlung und Forschung vernetzt, wobei sich auch interessante Möglichkeiten beim Ressourcenmanagement ergeben. Mit dem Vienna Cancer Center werden noch mehr und größere Studien in der Wiener Krebsforschung durchgeführt werden können. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Eines davon entsteht am Gelände des Kaiser-Franz-Josef-Spitals. Dafür wird ab Herbst

Wiener Städtische Krankenhäuser

2019 das Gebäude des Geriatriezentrums Favoriten adaptiert. Nach einer rund einjährigen Adaptierungsphase wird das neue Onkologie-Zentrum mit Beginn 2021 eröffnet.

Die 1. Interne Lungenabteilung am Otto-Wagner-Spital (OWS) nimmt in Österreich eine Vorreiterrolle bei der Forschung und Behandlung von Lungenerkrankungen, insbesondere von COPD ein und bietet in Wien als einzige Abteilung die Ventiltherapie an. Eine Forschergruppe am Otto-Wagner-Spital arbeitet gemeinsam mit klinischen Forschungseinrichtungen in den USA und Australien an einer neuen Behandlungsmethode, der „Bronchialen Rheoplastie“. Die im Rahmen des Europäischen Lungenkongresses in Paris vorgestellten Forschungsergebnisse bescheinigen die Bronchiale Rheoplastie als sicheres und effektives Verfahren. Behandelte Patientinnen und Patienten mit chronischer Bronchitis zeigten darüber hinaus nach sechs Monaten eine deutliche Verbesserung ihrer gesundheitsbezogenen Lebensqualität.

In der Krankenanstalt Rudolfstiftung fand zum ersten Mal die Veranstaltung „Pflegeexpertise aus der Praxis – Von der Pflege für die Pflege“ statt. Die Veranstaltung war ein wichtiger Beitrag zur Bewusstmachung von gelebter professioneller Pflegepraxis und gab Gelegenheit zum Netzwerken, Kennenlernen und Begeistern. Über 100 Pflegepersonen aus beinahe allen psychiatrischen Abteilungen des Wiener Krankenanstalten Verbundes, des Psychosozialen Dienstes und des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums nahmen am Symposium mit dem Titel: „Brücken bauen – Symposium zur Vernetzung der psychiatrischen Pflege in Wien“ teil.

Wien, am 02. Mai 2019

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.